



## Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 06.10.2022

### Kostenrückerstattung für Handyvertrag (dienstliche Nutzung)

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Art. 12 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, welche mit Dekret des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 erlassen wurde;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 50 vom 24. Januar 2011 betreffend „Neue Richtlinien für die Zuteilung von mobilen Kommunikationsgeräten und von Handys“;

und festgestellt, dass

- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;
- die Notwendigkeit herrscht, dass die Schulsozialpädagogin über ein schuleigenes Handy mit eigener Handynummer verfügt, da sie in vielen Fällen von Eltern, Lehrpersonen und Schüler\*innen über Telefon und auch über Soziale Medien erreichbar sein muss;
- das Handy von der Schuldirektorin der Schule für diesen Zweck kostenlos überlassen worden ist;
- der kostengünstigste Vertrag ein All-Inklusiv-Vertrag ist und monatlich gegen Ausstellung eines Quittungsbeleges verlängert wird;
- die Rechnungsrevisorinnen am 6.10.2022 betreffend die Benutzung eines Schulhandys ausschließlich für schulische Zwecke und unter Einhaltung der im Beschluss vereinbarten Regeln ein positives Gutachten abgegeben haben;

beschließt



der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit,

- dass das Diensthandy ausschließlich für dienstliche Zwecke von der Schulsozialpädagogin benutzt werden darf;
- dass die Schulsozialpädagogin der Schulführungskraft jederzeit zur Rechenschaft über die Nutzung des Handys verpflichtet ist (z.B. Screen-Shot der getätigten Telefonate und Kommunikationskanäle)
- dass die Nutzung des Handys in der Regel nur während der Dienstzeit der Schulsozialpädagogin erlaubt ist (dokumentierte Notsituationen sind davon ausgenommen);
- dass die Kosten der monatlichen Gebühr für Datenübertragung dem Schulhaushalt angelastet werden.

Dieser Abrechnungsmodus kann für dem Zeitraum ab 1.09.2022 geltend gemacht werden.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES

  
Knapp Barbara



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

  
Judith Kofler